

BESCHLUSSVORLAGE NR. 47-2018

| Vorgesehene Beratungsfolge | Sitzung am: | Behandlung des TOP | | Abstimmung | | | |
|-----------------------------------|-------------------|-------------------------------------|--------------------------|------------|----------|----------|----------|
| | | öffentlich | nichtöffentlich | Anw | Ja | N | E |
| Haupt- und Finanzausschuss | 06.06.2018 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Stadtrat | 20.06.2018 | <input checked="" type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | | | |

GEGENSTAND: Aufstellung der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Erläuterung siehe detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 47-2018

Gesetzliche Grundlagen: Gerichtsverfassungsgesetz §§ 36, 37 und § 56 KVG LSA

Finanzielle Auswirkungen: **Nein**

Produkte / Kostenstellen im laufenden HH-Jahr € **keine** Folgejahr/e € **keine**

BESCHLUSS-VORSCHLAG: Der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschließt nach durchgeführter Wahl die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2018.

Abstimmung zur Aufnahme von auf die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl
 .. Ja-Stimmen .. Nein-Stimmen .. Enthaltungen

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.): 20
 Anwesende Mitglieder: _____ davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA): _____
 Ja-Stimmen _____
 Nein-Stimmen _____
 Enthaltungen _____

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 47-2018

Begründung zur Beschlussvorlage

Wahl der Schöffen für Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und des Landgericht Dessau-Roßlau

Für die Wahlperiode beginnend ab dem 1. Januar 2019 werden in diesem Jahr für Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen und Landgericht Schöffen gewählt.

Die Wahl der Schöffen richtet sich nach den §§ 36 bis 42 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) und dem gemeinsamen Runderlass des MJ, MI und MF zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und Berufung der Schöffen und Jugendschöffen vom 20.12.2007, zuletzt geändert durch RdErl vom 19.12.2017.

Gemäß § 36 des GVG sind in den Gemeinden Vorschlagslisten aufzustellen.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (10 Ja-Stimmen).

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und soziale Stellung angemessen berücksichtigen.

Der notwendige Inhalt der Vorschlagsliste besteht aus: Name, Vorname, Geburtsname, Tag und Ort der Geburt, Wohnanschrift, und Beruf der vorgeschlagenen Person.

Die Aufstellung der Listen geschieht durch Wahl (§ 36 (1) GVG). Das Wahlverfahren richtet sich nach dem jeweiligen Recht (Kommunalverfassungsgesetz und Geschäftsordnung) der zuständigen Gemeindevertretung.

Nach § 56 (3) Kommunalverfassungsgesetz LSA werden Wahlen geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Stadtrates widerspricht.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste wurde geprüft:

- Alter (nicht jünger als 25 und nicht älter als 70 Jahre)
- Wohnsitz in der Stadt Raguhn-Jeßnitz
- Wählbarkeit
- Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter (Freiheitsstrafen)
- Erklärung, dass keine hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeit des Staatsicherheitsdienstes vorlag

Gemäß § 36 (4) Satz 2 GVG beträgt die Zahl der in die Vorschlagsliste der Gemeinde aufzunehmende Personen gemäß der Festlegung des Präsidenten des Landgerichtes Dessau-Roßlau vom 16.01.2018 - 4 Bürger.

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass nach § 36 (4) Satz 1 GVG in die Vorschlagsliste mindestens doppelt so viele Personen aufzunehmen sind, wie als erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen bestimmt sind.

Es sollen mindestens 8 Bürgern die in die Liste aufgenommen werden. Bei der Verwaltung sind 14 Anträge von Bürgern eingegangen.

Weitere Bearbeitung nach der Wahl in die Vorschlagsliste

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die Bürger zu informieren, die in die Vorschlagsliste aufgenommen worden sind.

Die Vorschlagsliste ist für die Dauer einer Woche (7 Kalendertage) öffentlich auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher unter Hinweis auf die gesetzliche Einspruchsfrist (§ 37 GVG) öffentlich bekanntzumachen (§ 36 (3) GVG). Öffentlich Bekanntmachung im Amtsblatt Juni 2018.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll Einspruch mit Begründung erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist,

- die nach § 32 (Unfähigkeit zur Ausübung eines Schöffenamtes durch Richterspruch) nicht hätte aufgenommen werden durfte
- oder nach den § 33 (Ausnahmen gegen die Berufung, Alter, geistige und körperliche Gebrechen) und § 34 (weitere Ausnahmen gegen die Berufung, Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, Richter und Notare) aufgenommen werden sollen.

Die Vorschlagsliste nebst Einsprüchen sowie etwaige Ablehnungsgründe sind mit einer Bescheinigung über die Bekanntmachung der Auslegung bis zum 15. Juli 2018 an das Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen zu übersenden.